

Beitragsordnung

§ 1 Beitragssätze

1. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden in dieser Ordnung festgehalten und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Die Höhe des monatlichen Beitragssatzes ist nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt

Beitragsgruppen	monatlicher Beitrag
Erwachsene	12,00 Euro
ermäßigt	6,50 Euro
Ehepaare / Partnerschaften	17,50 Euro
Familie mit Kindern	20,00 Euro

3. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines halben Jahres. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Eine Beitragsermäßigung wird gewährt für
 - a. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - b. Erwachsene in Ausbildung (Studenten, Auszubildende) bis 26 Jahre bei jährlichem Nachweis
5. Wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen, kann der Vorstand auf Antrag, auch jedem anderen Mitglied einen von Obigem abweichenden Beitragssatz gewähren.
6. Im Falle einer individuell zu hohen Beitragslast durch doppelten Mitgliedsbeitrag (SSV Ettlingen und VC Ettlingen), kann für das Quartal 3 und 4 im Jahr 2018 der ermäßigte Beitrag beantragt werden.

§ 2 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Bei Eintritt während eines Jahres wird der anteilige Beitrag zu Beginn des auf den Eintrittsmonat folgenden Kalendervierteljahres fällig.

2. Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z. B. Jugend zu Erwachsener), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgejahres wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgejahres der Beitragssatz für Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze
3. Die in §1 Abs. 2 genannten Beiträge sind per Lastschrift zu zahlen und werden in vier raten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 per SEPA-Lastschrift eingezogen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag eine jährliche Rechnungsgebühr in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.
5. Die in §1 Abs. 2 genannten Beiträge werden erstmalig für das 3. Quartal 2018 fällig.

§ 3 Mahnwesen

1. Wird die mit Lastschrift eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder bei Rechnungszahlern die Forderung nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift und eine vom Vorstand festzulegende Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
2. Für die zweite verschickte Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 Euro fällig. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlung nicht nach, wird er gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.02.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 14.03.2018 in Kraft.